Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Genossen gegenüber der eingetragenen Genossenschaft und der Gläubigerzugriff.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Nikolaus Johanssen

Referendar.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

§ 1. Einleitung: I. Wirtschaftliche Entwicklung des Genossenschaftswesens. Die Tendenz nach Assoziation in der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Unternehmungs- und Förderungsgemeinschaften. Die Genossenschaft als Organisationsform der Förderungsgemeinschaft. Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.

II. Zweck der Genossenschaften: Wirtschaftliche Selbsthilfe der minderbemittelten Volksklassen durch kollektiven Zusammenschluß.

III. Genossenschaftsgesetzgebung.

Kapitel 1: **Die rechtliche Natur der vermögensrechtlichen Ansprüche der Genossen.**

1. Titel: Die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens.

§ 2. Uebersicht über die Hauptansichten über die Rechtsnatur des Geschäftsguthabens und ihre Kritik.

I. Auffassung des Geschäftsguthabens als Anteil des Genossen am Genossenschaftsvermögen:

1. Miteigentumsrecht (so die Rechtsprechung des R.G. und des preuß. O.V.G., ferner Scholz). Abzulehnen, denn Eigentümerin des Genossenschaftsvermögens ist die Genossenschaft als juristische Person.
2. Dingliches Wertrecht (Kohler). — Jedoch würde die Anerkennung der Wertrechte i. S. Kohlers die Zahl der dinglichen Rechte unzulässig vermehren.
3. Ideeller Wertanteil am Genossenschaftsvermögen (so die Rechtsprechung des R.O.H.G. und des O.L.G. Hamburg, ferner Endemann). — Unzutreffend, da der Anspruch des ausscheidenden Genossen sich nicht an das gesamte Vermögen der Genossenschaft richtet und etwaige Ueberschüsse nicht nach Verhältnis der Geschäftsguthaben, sondern nach Köpfen verteilt werden.

II. Theorie von der Wechselnatur des Geschäftsguthabens während des Bestehens und nach Beendigung der Mitgliedschaft: Das Geschäftsguthaben ist nach dem Ausscheiden des Genossen ein Forderungsrecht, vorher ein Rechnungsfaktor (Gelpke, Kohl, Waldecker), oder ein Mitgliedsrecht (Zimmermann). — Widerlegt durch die Bestimmung des § 22 Abs. 2 G.G., aus der sich die grundsätzliche Verpfändbarkeit des Geschäftsguthabens ergibt. Eine fiktive Ziffer kann nicht verpfändet werden, ein Personenrecht nur, wenn dies durch besondere Vorschrift für zulässig erklärt wird, was hinsichtlich des Geschäftsguthabens nicht geschehen ist.

III. Scheidung von Geschäftsguthaben und Auseinandersetzungsanspruch (Alterthum). — Unrichtig, da ein Vergleich der

Vorschriften der §§ 66 u. 73 Abs. 2 G.G., — in denen übereinstimmend von der Auseinandersetzung die Rede ist, wobei das Gesetz das eine Mal von dem Geschäftsguthaben, an der anderen Stelle von dem „dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthaben" spricht, — die Identität — dieser Begriffe ergibt.

IV. Doppelnatur des Geschäftsguthabens (Parisius-Crüger, Cohnitz), nach der Geschäftsguthaben Forderungsrecht des Genossen und zugleich Bestandteil des Genossenschaftsvermögens. — Diese Auffassung verwechselt den Begriff des Geschäftsguthabens mit dem der Einlage.

§ 3. Feststellung der Rechtsnatur des Geschäftsguthabens auf Grund der von ihm handelnden Rechtssätze.

I. Abgrenzung des Geschäftsguthabens von dem Geschäftsanteil.

1) Uebersicht über die in der Literatur vertretenen Ansichten über den Geschäfksanteil und ihre Kritik.

a. Einengung der gesetzlichen Definition in den Begriffsbestimmungen von Cohnitz und Jessenberger.

b. Erweiterung der gesetzlichen Definition durch die Theorieen von Alterthum und Brückmann.

c. Die Lehren, die den Geschäftsanteil zum Vermögen der Genossenschaft rechnen (Parisius-Crüger, Bonschab, Richter, Kohl, Heyn, Neukamp), verkennen die Beziehungen zwischen Einlage und Geschäftsanteil.

2) Der Geschäftsanteil als Höchstbetrag der Einlagenbeteiligung des Genossen.

3) Abgrenzung des Geschäftsanteils von der Einlage des Genossen: Geschäftsanteil als Höchstbetrag der Beteiligung des Genossen, Einlage als Beteiligungsmittel.

4) Unterschied zwischen dem Geschäftsanteil des Gen.-Ges. und dem des Ges. über die G. m. b. H.

II. Ableitung einer Begriffsbestimmung aus der Gesamtheit der das Geschäftsguthaben behandelnden Vorschriften.

1) Verhältnis des Geschäftsguthabens zur Einlage des Genossen: Das Geschäftsguthaben wird durch einen Vergleich der Einlage des Genossen mit dem auf ihn entfallenden Verlustanteil ermittelt.

2) Wirtschaftliche Funktion des Geschäftsguthabens: Aequivalent für die Einlagenbeteiligung des Genossen.

3) Juristische Natur des Geschäftsguthabens: Zusammenhang dieser Frage mit der nach der Uebertragbarkeit des Guthabens.

a. Proebst und Waldecker verneinen die Uebertragbarkeit außerhalb des Rahmens der §§ 76, 138 G.G.

b. Die Zulässigkeit der Uebertragung des Geschäftsguthabens auch bei bestehender Mitgliedschaft ergibt sich aus einem Vergleich der Vorschrift des § 22 Abs 22 G.G., nach der das Geschäftsguthaben mit Ausnahme eines Sonderfalles auch vor dem Ausscheiden des Genossen grundsätzlich zum Pfande genommen werden darf, mit der des § 1274 Abs. 2 B.G.B., wonach nur übertragbare Rechte zum Pfande genommen werden dürfen.

c. Zurückweisung von Einwendungen, die von Proebst und Waldecker gegen die Uebertragbarkeit des Geschäftsguthabens erhoben werden. — Infolge seiner grundsätzlichen Uebertragbarkeit auch während des Bestehens der Mitgliedschaft muß das Geschäftsguthaben schon in diesem Stadium als ein Forderungsrecht angesehen werden.

d) Der Forderungsnatur des Geschäftsguthabens steht der Umstand nicht entgegen, daß die Genossen im Genossenschaftskonkurs wegen ihrer Geschäftsguthaben nicht als Konkursgläubiger auftreten können. Da in diesem Falle die Einlage des Genossen durch den auf ihn entfallenden Verlustanteil aufgezehrt wird, ist auch das Geschäftsguthaben als Aequivalent der Einlagebeteiligung gleich Null. Es ist also gar keine Forderung vorhanden, wegen der der Genosse mit den aunderen Gläubigern der Genossenschaft konkurieren könnte.

4) Gegenstand der Geschäftsguthabenforderung ist der den Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommende Betrag.

5) Das Geschäftsguthaben ist keine aufschiebend bedingte Forderung, weder aufschiebend bedingt:

a) durch das Ausscheiden des Genossen (Brambach, Parisius-Crüger) — denn es fehlt das Erfordernis der Ungewißheit — noch

b) durch das Vorhandensein eines Aktivsaldos bei der Auseinandersetzung (Gelpke). — Hierin liegt nur eine Rechtsbedingung, da die Entstehung des Geschäftsguthabens begriffsmäßig an das Vorhandensein eines Aktivsaldos bei der Auseinandersetzung geknüpft ist.

6) Das Geschäftsguthaben ist ein durch die Auseinandersetzung betagter Anspruch, da seine Verwertung erst nach ihrem Eintritt erfolgen kann.

7) Das Geschäftsguthaben ist zugleich eine bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen durch die Auflösung der Genossenschaft auflösend bedingte Forderung.

8) Verhältnis des Geschäftsguthabens zur Mitgliedschaft an der eingetragenen Genossenschaft und zur Aktie.

2. Titel: § 4. Die rechtliche Natur des Dividendenanspruchs.

I. Rechtsgrund des Dividendenauspruchs ist nicht die Mitgliedschaft, denn der Genosse hat nicht wie der Aktionär ein in der Mitgliedschaft wurzelndes Recht auf Dividende, sondern der

Gewinnverteilungsbeschluß, durch den die Generalversammlung nach freier Entschließung die Höhe des an die Genossen zu verteilenden Gewinnes festsetzt.

II. Die Rechtsnatur des Dividendenanspruchs gestaltet sich verschieden, je nachdem der Gewinn der Einlage des Genossen zugeschrieben oder an den Genossen ausgezahlt werden soll.

1. Soweit die Dividende der Einlage des Genossen zugeschrieben wird und damit in das Vermögen der Genossenschaft übergeht, kommt sie dem Genossen nun insoweit zugute, als sich dessen Aequivalent für die Einlagenbeteiligung, das Geschäftsguthaben, entsprechend erhöht. Der Dividendenanspruch auf Zuschreibung des Gewinnanteils hat daher dieselbe rechtliche Struktur wie das Geschäftsguthaben.

2. Der Dividendenanspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils ist ein gewöhnliches Forderungsrecht des Genossen.

III. Der Anspruch auf die Warenpreisrückvergütung ist ein echter Dividendenanspruch, da die Rückvergütung eine Quote des Jahresgewinns darstellt, der im Einklang mit der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 G.G. nach Maßgabe der Warenentnahme der einzelnen Mitglieder zur Verteilung gelangt.

3. Titel: § 5. Die Rechtsnatur des Rabattanspruchs.

Der Rabattanspruch ist ein gewöhnliches Forderungsrecht, das für die Mitglieder der Konsumvereine bei dem jeweiligen Kaufabschluß mit der Genossenschaft zur Entstehung gelangt.

Kapitel 2: **Der Zugriff der Gläubiger auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Genossen.**

1. Titel: Der Gläubigerzugriff auf das Geschäftsguthaben.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung in das Geschäftsguthaben im Rahmen des § 66 G.G.

A. Die Pfändung und Ueberweisung. I. Voraussetzungen:

1) Ein vorläufig vollstreckbarer Titel.

2) Der erfolglose Vollstreckungsversuch bildet entgegen der h. L. (Brambach, Heyn, Zimmermann, Glasey sowie Rspr. d. K.G.) keine Voraussetzung zur Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens, da die Vorschriften des § 66 lediglich im Interesse der Genossenschaft erlassen sind und diese durch die bloße Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens nicht berührt wird.

II. Verfahren. Die Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 829 ff. C.P.O. und ist bewirkt mit der Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses an die Genossenschaft (§§ 829 Abs. 2 u. 3; 835 Abs. 3 C.P.O.), Sie ist also auch statthaft (vgl. § 851 Abs. 2 C.P.O.), wenn nach dem Statut

die Abtretung des Geschäftsguthabens dem Genossen untersagt ist. Da sich das Verbot der Pfandnahme im geschäftlichen Betriebe nicht auf die gerichtliche Pfändung bezieht, so kann auch die Genossenschaft wegen ihrer Forderungen das Geschäftsguthaben des Genossen pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Daß in diesem Falle Gläubiger und Drittschuldner zusammenfallen, ist unerheblich, da die Pfändung einer eigenen Schuld zulässig ist, selbst wenn derselbe Erfolg durch Aufrechnung erreicht werden kann.

III. Wirkung der Pfändung. Entstehung eines Pfändungspfandrechts. Dieses ist abhängig von dem Bestehen einer Forderung:

1. Ergibt sich bei der Auseinandersetzung, daß infolge Aufzehrung der Einlage des Genossen durch den auf ihn entfallenden Verlustanteil ein Geschäftsguthaben nicht vorhanden ist, so kommt ein Pfändungspfandrecht nicht zur Entstehung.

2. Das Pfändungspfandrecht erlischt, wenn die gepfändete Forderung durch Aufrechnung getilgt wird. Nach § 392 B.G.B. darf die Genossenschaft trotz der Beschlagnahme unbetagte Forderungen, die ihr gegenüber dem Genossen zustehen, gegen das Geschäftsguthaben zur Aufrechnung bringen.

B. Das Kündigungsrecht des Gläubigers. I. Voraussetzungen.

1. Erwirkung eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses.

2. Ein fruchtloser Vollstreckungsversuch in das sonstige Vermögen des Genossen innerhalb der letzten 6 Monate. Nicht nötig ist, daß die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen bis zu dessen Erschöpfung vorgenommen wurde (so Birkenbihl-Maurer), sondern ausreichend, wenn ein Vollstreckungsversuch in irgend eine Art von Vermögensgegenständen des Genossen unternommen ist.

3. Ein nicht nur vorläufig vollstreckbarer Titel.

4. Eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels und der über die erfolgte Zwangsvollstreckung aufgenommenen Urkunden.

5. Beobachtung der Vorschriften, die für die Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Genossen bestehen. Bestimmungen des Statuts, die eine Beschränkung des Kündigungsrechts enthalten, sind für den Genossen und daher auch für den Gläubiger, dem zu seiner Befriedigung die Ausübung des dem Genossen zustehenden Kündigungsrechts eingeräumt wird, unverbindlich.

II. Wirkung: 1. Der Genosse scheidet am Schluß des Jahres, für das nach dem Vermerk in der Mitgliederliste die Aufkündigung erfolgt ist bezw. in dem der Registerrichter die Kündigung und den aus den Urkunden hervorgehenden Jahresschluß in die Liste der Genossen einträgt (§ 70 Abs. 2 GG.), aus der Genossenschaft aus. Um diese Eintragung herbeizuführen, hat der Vorstand spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse gekündigt wurde, dem Gericht einzureichen:

a) die Kündigungserklärung des Gläubigers mit der Versicherung, daß sie rechtzeitig erfolgt ist.

b) beglaubigte Abschriften

aa) des Vollstreckungstitels und der über die erfolglose Zwangsvollstreckung aufgenommenen Urkunden.

bb) des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses.
Als solche kann nicht die der Genossenschaft als Drittschuldnerin zugestellte und zum Zweck der Zustellung beglaubigte Abschrift verwendet werden, deren beglaubigende Wirkung sich auf den Zustellungszweck beschränkt, da eine allgemein mit öffentlichem Glauben versehene Art der Beglaubigung erforderlich ist. Auch die Beschaffung der beglaubigten Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses obliegt dem Gläubiger trotz der Nichterwähnung in § 66 Abs. 2 G.G.

2. Nach erfolgtem Ausscheiden des Genossen findet zwischen ihm und der Genossenschaft auf Grund der Bilanz eine Auseinandersetzung statt zwecks Ermittelung der Höhe des dem Genossen zukommenden Geschäftsguthabens. Dieses ist dem Gläubiger binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen zu seiner Befriedigung auszuzahlen.

§ 7. Die Zwangsvollstreckung in das Geschäftsguthaben außerhalb des Rahmens des § 66 GG.

I. Der Gläubiger kann sich nicht durch Pfändung und Ueberweisung des dem Genossen nach § 65 zustehenden Kündigungsrechtes die Möglichkeit verschaffen, die Beendigung der Mitgliedschaft des Genossen herbeizuführen, da das Gesetz durch die Vorschrift des § 66 zum Ausdruck bringt, daß die Ausübung des Kündigungsrechts nicht an andere überlassen werden soll (vgl. § 857 Abs. 3 C.P.O.).

II. Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens ohne Beobachtung der Vorschriften des § 66 G.G. — Die allgemeine Pfändbarkeit des Geschäftsguthabens folgt aus seiner Uebertragbarkeit. Bedeutung der Pfändung und Ueberweisung für den Gläubiger: Sie setzt ihn nicht in die Lage, die Auszahlung des Geschäftsguthabens verlangen zu können, sondern gewährt ihm nur ein Sicherungsrecht.

§ 8. Das Geschäftsguthaben im Konkurs des Genossen.

I. Im Konkurs des Genossen hat die Genossenschaft wegen ihrer Forderungen gegen den Genossen kein Absonderungsrecht, da § 51 K.O. unanwendbar ist, kann aber nach erfolgter Auseinandersetzung mit ihren Forderungen gegen das Geschäftsguthaben aufrechnen. Durch Anmeldung im Konkurse oder Abschluß eines Zwangsvergleichs wird das Aufrechnungsrecht der Genossenschaft nicht verwirkt, wohl aber durch Annahme des vollen ihrer Forderung entsprechenden Anteils am Erlös der Konkursmasse

oder der auf sie entfallenden Akkordrate im Zwangsvergleich, da hierin ein Verzicht auf das Aufrechnungsrecht liegt.

II. Verwertung des Geschäftsguthabens:

1. Ist der Genosse bei Konkurseröffnung bereits ausgeschieden, so ist das Geschäftsguthaben nach erfolgter Auseinandersetzung an die Konkursmasse auszuzahlen.

2. Liegt bei der Konkurseröffnung ein Ausschlußgrund vor, so darf die Auseinandersetzung und Auszahlung des Geschäftsguthabens an die Masse erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Ist der Gemeinschuldner bei Konkurseröffnung noch Mitglied der Genossenschaft, ohne daß ein Ausschließungsgrund in seiner Person vorliegt, so hat der Konkursverwalter im Rahmen des § 66 G.G. ein Kündigungsrecht, um die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die Masse herbeiführen zu können. Ohne Beobachtung der Vorschriften des § 66 hat der Konkursverwalter kein Kündigungsrecht (a. M. Parisius-Crüger), da das Kündigungsrecht nicht zur Konkursmasse gehört.

2. Titel: § 9. Der Zugriff der Gläubiger auf den Dividendenanspruch.

I. Die Zwangsvollstreckung in den Dividendenanspruch gestaltet sich verschieden, je nachdem der Gewinn 1) der Einlage des Genossen zugeschrieben oder 2) an den Genossen ausbezahlt werden soll.

1. Die Dividendenforderung auf Zuschreibung des Gewinnanteils unterliegt der Zwangsvollstreckung mit denselben Beschränkungen wie das Geschäftsguthaben.

2. Der Dividendenanspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils unterliegt der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der C.P.O. über die Zwangsvollstreckung in Forderungen.

II. In die in den folgenden Jahren auf Grund späterer Gewinnverteilungsbeschlüsse auszuzahlenden Dividenden kann der Gläubiger infolge der Unpfändbarkeit künftiger Forderungen die Zwangsvollstreckung nicht betreiben.

3. Titel: § 10. Der Gläubigerzugriff auf den Rabattanspruch. Die Zwangsvollstreckung in die dem Genossen auf Grund der bereits erfolgten Einkäufe zustehenden Ansprüche auf Rückgewähr eines Bruchteils des Kaufpreises erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der C.P.O. über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (§§ 828 ff.).

Für die Vollstreckung in die mit den Rabattmarken noch nicht vollgeklebten Sparbücher kommt § 844 C.P.O. in Frage, wonach das Gericht an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwertung anordnen kann.